

Ballishausser'sche Buchh. in Wien.

4895. **Bachmaier's** Interessen-, Umrechnungs-, Stempel- u. Gewichtstabelle. Fol. Geh. \* 12 N $\mathcal{L}$
4896. **Ebstein, J.**, die Wiener Conditorei. Handbuch f. die Haushaltg., f. Köche u. Conditoren. 1. Tht.: Die Backwerke. gr. 8. In Comm. Geh. \* 1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{L}$
4897. **Fialkowski, N.**, die zeichnende Geometrie [Konstruktionslehre] m. entsprechenden Beispielen der Anwendg. auf das Projektions-, dann Bau-, Maschinen-, Situations- u. auf das figural. Zeichnen. 2. Aufl. Ver.-8. In engl. Einb. \* 3 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{L}$
4898. **Gesellschaft, die Wiener, 1860.** Charakterist. v. e. Dame. gr. 8. Geh. \* 8 N $\mathcal{L}$
4899. **Ritsche, A.**, Giftpflanzenbuch u. Giftpflanzenkalender, enth. die Beschreibg. der in Oesterreich u. Deutschland wildwachsenden od. in Gärten gezogenen schädlichen Gewächse u. s. 8. Geh. \* 12 N $\mathcal{L}$
4900. **Romane, Wiener. III.** 8. Geh. \* 16 N $\mathcal{L}$   
Inhalt: Ein Wiener Bürger. Roman aus dem 16. Jahrh. v. J. Nordmann.
4901. **Winternitz, K.**, Programm für's Muster-Comptoir e. Handels-Akademie. 2. Aufl. gr. 8. Geh. \* 8 N $\mathcal{L}$

Weber in Leipzig.

4902. **Katechismen**, illustrierte. Nr. 4. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$   $\mathcal{L}$   
Inhalt: Katechismus der Musik. Von J. G. Lobe. 5. Aufl.
4903. **Latomia.** Freimaurerische Vierteljahrsschrift. 1860. Nr. 1. gr. 8. pro cpl. \* 4  $\mathcal{L}$

T. O. Weigel in Leipzig.

4904. **Kurts, F.**, Geschichtstabellen. Übersicht der polit. u. Cultur-Geschichte m. Beigabe der wichtigsten Genealogien in synchronist. Zusammenstellg. f. Schulen u. den Privatunterricht bearb. gr. 4. Geh. \* 1  $\mathcal{L}$
4905. **Ulrici, S.**, Compendium der Logik. Zum Selbstunterricht u. zur Benüthg. f. Vorträge auf Universitäten u. Gymnasien. gr. 8. Geh. \* 24 N $\mathcal{L}$

Wendeborn'sche Buchh. in Altona.

4906. **Koopmann, W. H.**, der kleine Katechismus Lutheri durch Bibelsprüche u. kurze Sätze erklärt u. der evangelisch-luther. Kirche, zunächst seiner Landeskirche dargeboten. 8. Geh. baar \* 6 N $\mathcal{L}$ ; geb. baar \*  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{L}$

Zeiser's Buchh. in Nürnberg.

4907. **Hermann, G.**, neues illustriertes Recept-Vericon der Conditorei. 2. Aufl. 1. Bfg. Imp.-4. \* 8 N $\mathcal{L}$ ; color. \* 14 N $\mathcal{L}$

Wwe. Berger-Levrault &amp; Sohn in Straßburg.

- Rigaud, Ph.**, Clinique chirurgicale de Strasbourg. 3. Fasc. gr. 8. 1859. Geh. \* 8 N $\mathcal{L}$

Westermann &amp; Co. in New-York.

- Lindenkohl, A.**, and **P. Witzel**, New York, city and environs. Compiled from maps of the U. S. coast survey and from special supplementary surveys. Kpfrst. gr. Fol. \* 1  $\mathcal{L}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Buchhandels.

(Fortsetzung aus Nr. 80.)

#### III.

Ja! die Unzweckmäßigkeit und der Nachtheil, der für den Verleger mit der Versendung, für den Sortimentler mit der Annahme von Novitäten verknüpft ist, liegt klar am Tage; aber wie eine Veränderung herbeiführen? Ist doch die ganze Organisation des deutschen Buchhandels hierauf basirt! Der Buchhandel in Frankreich und England steht aber nicht nur hinter dem deutschen nicht zurück, sondern übertrifft ihn bei weitem in Ausdehnung und Absatz. Welcher deutsche Verleger würde solche Honorare einem Schriftsteller bewilligen können, wie sie in Frankreich und England an der Tagesordnung sind! Ist also die dortige Organisation des Buchhandels dem Absatz förderlich, weshalb sollte dies minder in Deutschland der Fall sein? Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der deutsche Sortimentshandel, der jetzt zu einem bloßen Commissionsgeschäft herabgesunken ist, sich selbstständig gestalten würde, die gedeihlichen Folgen bald erkannt werden würden. Hierzu kommt noch, daß der deutsche Buchhandel vor dem französischen und englischen den großen Vortheil der Centralisation in Leipzig voraushat. Diese Einrichtung ist eine so vorzügliche, daß kein anderes Gewerbe und kein anderer Geschäftszweig ein Seitenstück dazu aufzuweisen hat. Es ist ferner wohl allgemein anerkannt, daß die Herren Commissionsäre in Leipzig das Interesse ihrer Committenten in sorgfältiger und wirklich musterhafter Weise wahrnehmen, und auch die königl. sächsische Regierung, sowie die dortigen Behörden treten dem auswärtigen Verlage gegenüber so liberal und so wenig beschränkend auf, wie dies kaum dem sächsischen Verlage gegenüber der Fall ist. Deshalb ist auch jeder Versuch, durch Errichtung anderer Centralplätze Leipzig Concurrenz zu schaffen, nur störend und entschieden nachtheilig für den Gesamtbuchhandel. Ohnehin ist Leipzig durch seine besonders günstige Lage und durch seine Buchhändlerbörse so sehr zum Centralplatz geeignet, daß jeder Concurrenzversuch ein wirkungsloser bleiben wird.

Soll aber der Sortimentshandel aufhören, ein bloßes Commissionsgeschäft zu sein, und sich dem Verlagshandel gegenüber so gestalten, wie der Detailhandel den Fabriken, Manufacturen und dem Engroshandel gegenüber, so ist vor allem erforderlich, daß der Sortimentshandel gegen den Schaden und die Nachtheile kräftig geschützt werde, die ihm durch die Preisherabsetzungen und Verkäufe en bloc abseiten der Verleger erwachsen. Der Preis aller übrigen Waaren wird bei den Rohstoffen durch ihr besseres oder minder gutes Gedeihen, durch die vorhandene Quantität und bei den verarbeiteten Stoffen durch größere oder geringere Consumtion und Nachfrage bestimmt. Für die Waare des Verlegers ist nur sein eigener Wille maßgebend und entscheidend. Während aber alle übrigen Waaren durch die in allen Branchen stattfindende große Concurrenz, ferner bei neuen Erfindungen, Einrichtungen, Formen und Dessins, durch die gleich stattfindende Nachahmung abseiten der Concurrenten, ferner durch Zölle u. s. mehr oder minder ungünstig gestellt sind, bildet jedes Erzeugniß des Verlegers ein Monopol, gegen Nachdruck geschützt, von Zöllen und Steuern nur wenig oder gar nicht behindert und auf dessen Preis der Absatz — und wäre dieser noch so groß — wirkungslos bleibt, da er den Vortheil einer unbeschränkten Vervielfältigung für sich hat.

So viele und bedeutende Rechte bedingen auch Pflichten, und als die erste derselben darf die bezeichnet werden, daß der einmal festgesetzte Ladenpreis und Nettopreis für Sortimentler während einer Reihe von etwa 10 Jahren striete eingehalten werde. Die Einwendung, daß jeder mit seinem Eigenthum machen könne, was er wolle, und es so hoch oder so niedrig verwerthen könne, als es ihm beliebt, hat nur den Werth einer Phrase. Es darf dem einzelnen Verleger nicht mehr gestattet werden, vor Ablauf von etwa 10 Jahren durch Preisherabsetzungen und Verkäufe en bloc dem Gesamtbuchhandel dadurch zu schaden, daß er ihn herabwürdigt und in Miscredit bringt, und es dem Publicum verleidet, ein Buch nach Erscheinen für so viele Thaler zu kaufen, als es vielleicht nach einem Jahre oder früher nur Groschen dafür auszugeben hätte. Der Sortimentler muß von der Befürchtung befreit werden, daß der Werth seiner in fester Rechnung oder gegen baar bezogenen Waare viel-